

Anweisung zur Ausführung der über Besteuerung von Kapitalisten bestehenden Gesetzesvorschrift, deren Allgemeinheit eine sehr abweichende Anwendung in den verschiedenen Landestheilen zuließ; ferner in einer veränderten Vernehmungsmodalität für das Gewerbe der Weber und Wirker, welches die Aufstellung eines einfachen, auf alle Fälle anwendbaren Abschätzungsprinzips um so wünschenswerther erscheinen ließ, je mannichfaltiger die Formen sind, unter denen dieses Gewerbe allenthalben betrieben wird; sowie endlich in der Aufhebung der gegenseitig von der Staatskasse an Steuerpflichtige und von letzteren an die Staatskasse aus unterbliebenen oder unrichtig erfolgten Vernehmungen früherer Jahre abzuleitenden Ansprüche, als einer für die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens unentbehrlichen und durch die nachgelassenen Reclamationsfristen hinlänglich gerechtfertigten Maßregel.

Im Uebrigen ist, mit Rücksicht auf die bei der letzten Ständeversammlung an den Tag gelegten Wünsche, bei der neuesten Steuerrevision der Versuch einer unmittelbaren Theilnahme des Fabrikstandes an der Abschätzung seiner Mitglieder gemacht worden, dessen Erfolg erst die Zukunft erweisen wird.

Die Deputation sagt:

Da hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bis in die neueste Zeit Ergänzungen und Abänderungen erforderlich gewesen sind, so ist hier der Ertrag des Jahres 1838 als Norm aufgestellt worden, und der Deputation konnte nach weiterer Prüfung der vorgehenden Aufstellung kein Bedenken beigegeben, die Annahme dieser Position mit

395,000 Thlr. — —

auf das Budget 1842 zu empfehlen.

Die nach dem Decret der Staatsregierung vom 30. November 1839 I. Abth. I. Bd. Seite 401, im Laufe der Finanzperiode 1842 von diesen Steuern zu erlassenden 2 Termine betreffen die vorstehende Aufstellung insofern nicht, als der dadurch sich herausstellende Ausfall für die Staatskasse durch die Kassenüberschüsse aus der Periode 1837 gedeckt werden soll.

Da die Erhebung dieser Steuern von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nöthig macht, wie dies durch das Wesen dieser, allerdings vielfach drückenden, Besteuerung bedingt wird, so kann die Deputation bei der Kammer wohl den Antrag stellen,

dieselbe wolle unter Zustimmung der ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, nach §. 71 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 22. November 1834 auch während der nächsten Bewilligungszeit, die sich als nothwendig ergebenden Zusätze und Abänderungen in den Sätzen und Ergänzungen bei Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ferner vorzunehmen, doch der nächsten Ständeversammlung darüber behufliche Mittheilungen zu machen.

Abg. Georgi: Es ist das eine Position, gegen welche ich mich, wenigstens in der beantragten Höhe, unter Darlegung meiner Gründe ganz entschieden würde haben aussprechen müssen, wenn nicht die Regierung mit dem auf die Kassenüberschüsse verwiesenen namhaften Erlasse uns in dieser Beziehung entgegen gekommen wäre. Bin ich auch der Ansicht, daß terminliche Erlasse der Unzweckmäßigkeit einer Besteuerung, wenn sie überhaupt besteht, nicht abhelfen, so sehe ich doch voraus, daß bei diesem Landtage etwas Anderes und Mehreres schwerlich zu erreichen sein wird. — Ich will deshalb eine Discussion, die

zu nichts führen würde, nicht hervorrufen, und nur den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß das Anerkenntniß der Unzweckmäßigkeit und beziehentlich des Bedrückenden dieser Besteuerung, welches in dem von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Erlasse und in den Worten der Deputation im Berichte enthalten ist, nach und nach immer mehr Eingang finden und zu veränderter Gesetzgebung dafür später führen werde.

Abg. Müller: Bei dem ersten Landtage, als die Gewerbe- und Personalsteuer eingeführt wurde, — wurden 2 prSt. Einnehmergebühren bewilligt, bei dem letzten Landtage 4 prSt.; allein an mehreren Orten, wo Patrimonialgerichtsbarkeit ist, erhalten leider die Dorfeinnehmer nur die Hälfte, ob sie gleich die nämlichen Bemühungen dabei haben, als die Einnehmer bei königl. Ämtern, während diese volle 4 prSt. nach dem neuen Ausschreiben erhalten. Ich wollte mir daher die Bitte erlauben und den Antrag stellen: „die Kammer möge im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe auf geeignete Weise allen Dorfeinnehmern für Einnahme der Gewerbe- und Personalsteuer die bewilligten 4 prSt. der Einnahmegebühren auszahle.“

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend. —

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich erlaube mir zur Erläuterung zu bemerken, daß die 4 prSt. der Einnahmegebühren überall und an allen Orten stattfinden. Allerdings ist aber nicht immer der Ortseinnehmer derjenige, der volle 4 prSt. bezieht. Die Mühwaltung theilt sich nämlich unter gewissen Bedingungen zwischen dem Orts- und dem Gerichtseinnehmer und es giebt daher mehrere Gerichtsbezirke, wo ein besonderes Abkommen besteht, wonach auch jene 4 prSt. Einnehmergebühren sich theilen zwischen dem Gerichts- und Ortseinnehmer. In Orten solcher Bezirke kann es vorkommen, daß der letztere nicht volle 4 prSt. bezieht, gewährt vom Gewerbe- und Personalsteuereinkommen werden sie aber im ganzen Lande.

Abg. Müller: Ich glaubte, dies herausheben zu müssen, weil solche Dorfeinnehmer doch ebenfalls das nämliche Geschäft haben, wie jeder andere, und daß es gewiß der Regierung wohl zu Gebote stünde, diese Einnahme an andere Behörden und namentlich an die Bezirkssteuereinnehmer zu überweisen und nicht den Gerichtsbehörden. Es ist das nämliche Verhältniß, was ich mir zu erwähnen erlaubte, auch bei den Schock- und Quatembersteuern, ich habe einen Ort vor Augen, wo bekanntlich diese Einnahme an Amtssteuereinnehmergebühren 15 Thlr. beträgt, mithin rechne ich dieses, die Einnehmergebühren der Gewerbe- und Personalsteuer dazu, so sind es 20 Thlr. Amtsteuereinnahmegebühren, welche der Ort alle Jahre entrichten muß, was bei den königl. Ämtern nicht der Fall ist; mithin stehen diese weit vor uns, da wir nur die Hälfte erhalten gleich den Stiefkindern.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das Bedenken